

# Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Geschäftsordnung -

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
§ 1	Zweck .....	2
<b>II.</b>	<b>VERBANDSTAGE .....</b>	<b>2</b>
§ 2	Einberufung .....	2
§ 3	Leitung und Eröffnung .....	2
§ 4	Prüfung der Stimmberechtigung .....	2
§ 5	Abwicklung der Tagesordnung .....	3
§ 6	Berichterstattung und Anträge .....	3
§ 7	Worterteilung und Rednerfolge .....	3
§ 8	Worterteilung zur Geschäftsordnung .....	4
§ 9	Wortentziehung .....	4
§ 10	Ausschluss von der Tagung .....	4
§ 11	Unterbrechung der Tagung .....	4
§ 12	Anträge .....	4
§ 13	Dringlichkeitsanträge .....	4
§ 14	Anträge zur Geschäftsordnung .....	5
§ 15	Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen .....	5
§ 16	Abstimmung .....	5
§ 17	Schriftliche Abstimmung .....	5
§ 18	Wahlen .....	6
§ 19	Niederschrift .....	6
§ 20	Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung ins Vereinsregister .....	7
<b>III.</b>	<b>VERBANDSJUGENDTAG .....</b>	<b>7</b>
§ 21	Einberufung .....	7
§ 22	Leitung .....	7
§ 23	Durchführung des Verbandsjugendtages .....	8
§ 24	Niederschriften .....	8
<b>IV.</b>	<b>SITZUNGEN DER VERBANDSGREMIEN .....</b>	<b>8</b>
§ 25	Einberufung .....	8
§ 26	Leitung .....	8
§ 27	Beschlussfähigkeit .....	8
§ 28	Anträge - Beschlüsse .....	9
§ 29	Niederschrift .....	9
§ 30	Veröffentlichung .....	9
<b>V.</b>	<b>GESCHÄFTSFÜHRUNG .....</b>	<b>9</b>
§ 31	Allgemeines .....	9
§ 32	Beschlussfassung im Umlaufverfahren .....	9
§ 33	Sonstiges .....	9
§ 34	Inkrafttreten .....	9

## **Präambel:**

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.*

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Zweck**

Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die die Durchführung der Verbandstage und Sitzungen der Gremien des Verbandes und der Pétanquejugend regelt.

Für die Rechtsorgane ist diese Ordnung, mit Ausnahme der Wahlen ihrer Mitglieder, nicht bindend.

## **II. VERBANDSTAGE**

### **§ 2 Einberufung**

Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

### **§ 3 Leitung und Eröffnung**

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten. Er eröffnet und leitet die Tagung.

Nach Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung des Verbandstages ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden, über die abzustimmen sind.

Für die Zeitdauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Inneres obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsleiter, den die Delegierten des Verbandstages mit Stimmenmehrheit wählen.

Dem Tagungsleiter bzw. dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

### **§ 4 Prüfung der Stimmberechtigung**

Die Namen der stimmberechtigten Delegierten und der von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.

Der Tagungsleiter gibt die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten.

Ein Delegierter kann nur ein Verbandsmitglied vertreten.

Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.

Jeder satzungsmäßig einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 5 Abwicklung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages soll folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
- c) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge;
- d) Tätigkeitsbericht (Rechenschaftsbericht) der Vorstandsmitglieder und besonderer Amtsträger. Der Vorstand erstellt jährlich für das jeweilige Vorjahr einen kompakten Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Entwicklungen in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und im Verband dargestellt werden;
- e) Kassenprüfbericht;
- f) Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr;
- g) Satzungs- und Ordnungsänderungen;
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- i) Wahl eines Versammlungsleiters und mindestens zwei Wahlhelfern;
- j) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse für den Berichtszeitraum;
- k) Neuwahlen;
- l) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- m) Anträge;
- n) Bericht über die Aktivitäten der DPV Gremien
- o) Verschiedenes

Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderungen beschließt.

## **§ 6 Berichterstattung und Anträge**

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.

Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichtersteller das letzte Wort.

## **§ 7 Worterteilung und Rednerfolge**

Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher von dem Tagungsleiter zu erteilen. In der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt die Worterteilung.

Dem Berichtersteller bzw. dem Antragsteller kann auch außerhalb der Redereihenfolge das Wort erteilt werden.

Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekanntzugeben und dem dafür bestimmten Berichtersteller das Wort zu erteilen.

Der Tagungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen und die Redeliste schließen.

## **§ 8 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.

Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur Abstimmung.

Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## **§ 9 Wortentziehung**

Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.

In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

## **§ 10 Ausschluss von der Tagung**

Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können von dem Tagungsleiter ausgeschlossen werden.

Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

## **§ 11 Unterbrechung der Tagung**

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

## **§ 12 Anträge**

Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu stellen.

Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 13 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit kann dem Antragsteller auf Wunsch das Wort erteilt werden. Der Tagungsleiter kann zwei Rednern das Wort erteilen, die dem Antrag widersprechen. Danach ist über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

## **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Redefolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll von dem Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.

Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Anträge auf Schluss der Redeliste sind unzulässig.

## **§ 15 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen**

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

## **§ 16 Abstimmung**

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlich gestellten Antrag abgewichen wird.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden - mit Stimmrecht versehenen – Teilnehmer.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen können namentlich, schriftlich, durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen. Sie erfolgen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, durch Handaufheben.

Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 17 Schriftliche Abstimmung**

Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mit 25 % der Stimmen der Delegierten beschlossen wird.

## **§ 18 Wahlen**

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auf Antrag des Versammlungsleiters offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Gewählt ist dann der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.

Mit Zustimmung des Verbandstages können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden:

- a) Mitglieder eines jeden Ausschusses
- b) Beisitzer der Rechtsorgane sowie
- c) die Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer

Sind im jeweiligen Fall mehr Bewerber als zu besetzende Mandate vorhanden, sind diejenigen, die die höchsten stimmenzahlen auf sich vereinigen, gewählt.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

## **§ 19 Niederschrift**

Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiederzugeben hat.

- a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
- b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl,
- c) Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers,
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war,
- f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- g) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
- h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart mit anzugeben),
- i) bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben. (Wendungen wie „fast einstimmig“, „mit großer Mehrheit“ sind zu vermeiden).
- j) Ferner ist die vollständige Bezeichnung der Gewählten (Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, Anschrift) sowie die Erklärung über die Annahme des Amtes anzugeben.

Der Protokollführer und der Tagungsleiter haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist als Anlage dem Berichtsheft des nächsten Verbandstages beizufügen.

Beschlüsse des Verbandstages sind innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung ins Vereinsregister**

Unverzüglich nach dem Verbandstag sind alle anzumeldenden Tatsachen dem Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, mitzuteilen. Dazu zählen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder,
- b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
- c) Auflösung des Verbandes und Bestellung eines Liquidators.

Die Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen kann nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift durch die Mitglieder des Präsidiums in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.

Bei der Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen sind beizufügen:

- d) Abschrift des Protokolls, wenn keine Satzungsänderungen erfolgt sind,
- e) die Urschrift des Protokolls, wenn Satzungsänderungen beschlossen wurden,
- f) eine Neufassung der Satzung, die als Bestandteil des Protokolls zu nehmen ist.

## **III. VERBANDSJUGENDTAG**

### **§ 21 Einberufung**

Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Tagung gem. der Jugendordnung.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- c) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge,
- d) Rechenschaftsberichte der Amtsträger,
- e) Berichterstattung über die zu verwaltenden Mittel,
- f) Aussprache zu Top d) und e),
- g) Anträge,
- h) Wahl eines Versammlungsleiters und ggf. Wahlhelfer,
- i) Entlastung der Gremien und Amtsträger,
- j) Neuwahlen und ggf. Wahlbestätigung (Jugendsprecher)
- k) Feststellung oder Bekanntgabe der durchzuführenden Sportveranstaltungen,
- l) Sonstiges.

### **§ 22 Leitung**

Die Leitung des Verbandsjugendtages obliegt dem Vizepräsidenten Jugend. Während der Zeitdauer der Entlastung und der Wahlen der Gremien übernimmt die Leitung der Tagung ein Versammlungsleiter.

Dem Tagungsleiter steht das Hausrecht zu.

Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

## **§ 23 Durchführung des Verbandsjugendtages**

Der Verbandsjugendtag ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der in den § 4, 6 bis 18 dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

## **§ 24 Niederschriften**

Über den Verbandsjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Tagung wiedergeben soll. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Tagung,
- b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl,
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- d) Namen des Tagungsleiters und des Protokollführers,
- e) Angaben zur Tagesordnung,
- f) Anträge,
- g) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
- h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- i) Abstimmungsergebnis - bei Wahlen ist das Abstimmungsergebnis jeweils ziffernmäßig anzugeben.

Protokollführer und Tagungsleiter haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen der Verbandsgeschäftsstelle zuzuleiten.

Beschlüsse der Tagung sind innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern mitzuteilen.

Die Niederschrift des Verbandsjugendtages ist als Anlage dem Berichtsheft des nächsten Verbandsjugendtages beizufügen.

## **IV. SITZUNGEN DER VERBANDSGREMIEN**

### **§ 25 Einberufung**

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen hat durch den Präsidenten und zu den Ausschusssitzungen durch den jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.

Die Einberufungszeit soll zwei Wochen betragen.

Bei außergewöhnlich dringenden Gründen kann, die in Ziffer 3 genannte Ladungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden. In diesen Fällen kann die Ladung telefonisch erfolgen.

Der Vorstand kann ohne Einhaltung von Fristen und ohne feste Tagesordnung zusammentreten.

### **§ 26 Leitung**

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.

### **§ 27 Beschlussfähigkeit**

Alle Gremien des Verbandes sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Kommt aufgrund der ersten Ladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht geladen wurde.



## **§ 28 Anträge - Beschlüsse**

Anträge zur Beschlussfassung sind grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmern bekanntzugeben.

Die Anträge sind in einer Vorlage schriftlich zu formulieren und zu begründen.

Nur in dringenden Fällen kann das Gremium mit Mehrheit entscheiden, ob ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wird.

Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichterstatter.

## **§ 29 Niederschrift**

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll.

Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Den Sitzungsteilnehmern und den fehlenden Gremiumsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zuzustellen. Eine Ausfertigung erhält die Verbandsgeschäftsstelle.

Gegen den Inhalt der Niederschrift ist spätestens in der nächsten Sitzung des Gremiums Widerspruch einzulegen, der dann zu beraten ist.

## **§ 30 Veröffentlichung**

Beschlüsse, die für die Mitglieder des Verbandes von Interesse sind, sind innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern mitzuteilen.

# **V. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

## **§ 31 Allgemeines**

Richtlinien und Beschlüsse, die zur einheitlichen Geschäftsführung aller Amtsträger beitragen, sind so festzuhalten, dass sie diese Geschäftsordnung ergänzen.

## **§ 32 Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Zwischen Vorstandssitzungen kann der Vorstand des BPV NRW dringliche Beschlüsse auch im Umlaufverfahren via Fax oder E-Mail fassen. So gefasste Beschlüsse müssen dokumentiert und in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden. Sie müssen auch in dem Protokoll dieser Vorstandssitzung fixiert werden.

## **§ 33 Sonstiges**

Wird von einem der Verbandsgremien ein Beschluss gefasst (z.B. vom Verbandstag zu einer Ordnung), tritt er in Kraft um 0:00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Beschluss gefasst wurde. Änderungen, die die Meisterschaft und den Ligabetrieb betreffen, treten stets mit Beginn der jeweils unmittelbar folgenden Saison in Kraft. Etwas Abweichendes gilt nur dann, wenn der Beschluss selbst ausdrücklich einen abweichenden Zeitpunkt beinhaltet (was schriftlich fixiert sein muss). Für Satzungsänderungen gilt § 20 der Geschäftsordnung. Sie treten also grundsätzlich mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

## **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt aufgrund der neuen Satzung vom 11.12.2020 am 28.01.2021 in Kraft. Es wurden nur redaktionelle Änderungen durchgeführt.